

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.992/1-V/4/85

Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n*St. Wasserbauer**77. 85*

Datum: 16. SEP.

Verteilt

19. 9. 85 Kreuz

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines
Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für die Zin-
sen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes;
Begutachtung

Als Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf.

Beilage

15. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.992/1-V/4/85

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

04 0200/1-V/7/85
8. August 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines
Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für die Zin-
sen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes;
Begutachtung

Zu dem mit oz Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Ver-
fassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Im Hinblick darauf, daß dem im Entwurf vorgesehen Fonds eigene Rechtspersönlichkeit zukommen soll, wäre es schon allein im Interesse des Geschäftsverkehrs zweckmäßig, auch eine gesetzliche Bezeichnung des gegenständlichen Fonds vorzusehen. Dies würde es außerdem ermöglichen, der Gesetzesüberschrift einen entsprechenden Kurztitel beizufügen, was das Zitieren dieser Vorschrift wesentlich vereinfachen würde.
2. Im Hinblick auf die Regelung des § 3 Abs. 3 zweiter Satz wird vorgeschlagen, gesetzlich einen eigenen, von Art. 49 Abs. 1 B-VG abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen.

- 2 -

3. Die Aussage im "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen, die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergebe sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG, erscheint unrichtig (vgl. insbesondere hinsichtlich des Kompetenztatbestandes "Fondswesen" ua VfSlg. 6084/1969 sowie Stolzlechner, Öffentliche Fonds [1982] Seiten 111 und 117ff).

Der gegenständliche Fonds berührt ausschließlich Bundesinteressen. Seine Errichtung unterliegt daher dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG ("Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden"). Die Übertragung nichthoheitlicher Aufgaben an den Fonds bedarf hingegen angesichts der Bestimmung des Art. 17 B-VG keiner besonderen kompetenzrechtlichen Grundlage. Für § 5 des Entwurfs (Abgabenbefreiung) bildet hingegen tatsächlich Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Bundesfinanzen") die Kompetenzgrundlage.

II. Besondere Bemerkungen

Zu § 1 Abs. 1

Auf die diesbezügliche Bemerkung unter Punkt I.1. wird verwiesen.

Zu § 2

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG wäre hier die folgende präzisere Formulierung zu empfehlen:

"... in Form von gegenüber der ursprünglichen Kreditsumme erhöhten Tilgungsbeträgen ...".

- 3 -

Zu § 3 Abs. 2

Die "technische Durchführung", insbesondere der Vorgang der Berechnung des jährlich zu überweisenden Zinsbetrages, sollte genauer geregelt werden (Anstreben des Gesamtrenditebetrags zum Ende der Laufzeit durch Ausnutzung von Höchstveranlagungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung bereits veranlagter Beträge, schwankender Kapitalmarkt-Konditionen, abnehmender Laufzeiten udgl.).

Zu § 3 Abs. 3

Auf die diesbezügliche Anregung unter Punkt I.2. wird verwiesen.

Zu § 4

Die in § 4 des Entwurfs vorgesehene Pflicht des Fonds, die vom Bund überwiesenen Mittel "bestmöglich zu veranlagern", müsste im Hinblick auf Art. 18 B-VG genauer umschrieben werden, wobei zumindest die Art der in Betracht kommenden Anlagemöglichkeiten, allenfalls unter Angabe einer Rangfolge, gesetzlich festgelegt werden sollte.

Zu § 5

§ 5 des Entwurfs sollte aus kompetenzrechtlichen Gründen sowie zur begrifflichen Klarstellung wie folgt lauten:

"Der Fonds ist hinsichtlich der bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln."

Zu den Erläuterungen:

Im "Allgemeinen Teil" wäre der dritte Absatz entsprechend den Ausführungen unter Punkt I.3. zu formulieren und daher

- 4 -

Art. 17 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 13 sowie hinsichtlich § 5 des Gesetzentwurfes Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG als Kompetenzgrundlagen anzuführen.

In den Erläuterungen zu § 1 im "Besonderen Teil" sollte es im ersten Satz richtig heißen:

"Entsprechend den für die Haushaltsführung geltenden Grundsätzen ...".

Im zweiten Satz der genannten Textstelle, wäre nach "...", ist es notwendig, ..." ein Beistrich zu setzen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

15. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

